

Römischen Reich.¹⁶ Diese Pluralität ist auch für freiwillige föderale Staatenzusammenschlüsse regelmässig charakteristisch.¹⁷ Sie ist dort aber eine spezifische und beruht auf der untrennbaren Verknüpfung der Staatsangehörigkeit der Gliedstaaten mit der gemeinsamen Bundesangehörigkeit. Jeder Bürger eines Gliedstaats des Bundes ist zugleich auch Bürger des Bundes selbst.¹⁸

Diese Verknüpfung, die sich heute wiederum in der Europäischen Union findet, lässt sich entwicklungsgeschichtlich zwanglos erklären. Gehen Staaten miteinander eine föderative Verbindung ein, so können sie ihre jeweiligen Staatsangehörigen nicht länger dem allgemeinen Fremdenrecht unterwerfen und fortfahren, sie so zu behandeln wie Ausländer aus beliebigen Drittstaaten. Sie werden sie also wechselseitig privilegieren, ihnen etwa bestimmte Aufenthaltsrechte gewähren und in bestimmtem Umfang die Gleichbehandlung mit den eigenen Bürgern zusichern. Schon die traditionellen Staatenbünde, die noch auf einen vergleichsweise lockeren Zusammenschluss der beteiligten Staaten abzielten, kannten derartige Gewährleistungen, am umfangreichsten in Artikel IV der nordamerikanischen Konföderationsartikel von 1777/81.¹⁹ Durch dieses Rechtsbündel waren die föderierten Staaten füreinander nicht länger Ausland, sondern in ihrem internen Verhältnis entfiel in gewissem Mass die Unterscheidung zwischen «Innen» und «Aussen». Die beteiligten Staaten sahen ihre Bürger wechselseitig nicht länger als Ausländer, sondern verliehen ihnen einen stärkeren gemeinsamen Status, der sie der Rechtsstellung der jeweiligen Staatsangehörigen annäherte. Ein Bürger von Massachusetts konnte sich in Virginia niederlassen und dort eine weitgehende Gleichbehandlung mit den Einheimischen verlangen, und Gleiches galt umgekehrt für den Bürger von Virginia, der nach Massa-

16 Grundlegend dazu Yan Thomas, «Origine» et «Commune Patrie». Étude de droit public romain (89 av. J.-C. – 212 ap. J.-C.), 1996.

17 Vgl. allgemein: Olivier Beaud, The Question of Nationality within a Federation: A Neglected Issue of Nationality Law, in: Randall Hansen / Patrick Weil (Hrsg.), Dual Nationality, Social Rights and Federal Citizenship in the U.S. and Europe, 1992, S. 314 ff.; Vicky C. Jackson, Citizenship and Federalism, in: T. Alexander Aleinikoff / Douglas Klusmeyer (Hrsg.), Citizenship Today. Global Perspectives and Practices, 2002, S. 127 ff.

18 Näher Schönberger, Unionsbürger (Fn. 10), S. 166 ff.

19 Dazu näher James H. Kettner, The Development of American Citizenship 1608-1870, 1978, S. 220 ff., und der Beitrag von Oliver Diggelmann in diesem Band.